



LANDGERICHT BIELEFELD

Sitzungspolizeiliche Anordnung

20 KLS 1/25
566 Js 1813/24
StA Bielefeld

In der Strafsache

g e g e n

Diar Basim M. u.a.

w e g e n

Vergewaltigung u.a.

Aus Sicherheitsgründen wird gemäß § 176 GVG Folgendes angeordnet:

I.

Die Hauptverhandlung findet im Gebäude des Landgerichts Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, statt.

II.

1.

Es wird eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich sämtliche Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens), Zeugen und Nebenkläger zu unterziehen haben.

2.

Sachverständige, Nebenkläger sowie die Zeugen und Zuhörer müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass ausweisen, Ausländer mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

3.

a) Taschen und andere Behältnisse, Funkgeräte, Mobiltelefone, Smartphones, mobile Computer (Laptops/Tablets), Foto- und Filmapparate sowie Geräte, die der Ton- und Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind zu hinterlegen. Ausnahmen bzgl. Mobiltelefonen, Smartphones und mobilen Computern bestehen für akkreditierte Medienvertreter/Journalisten (s. **lit. b**), hinsichtlich Foto- und Filmapparaten für entsprechend akkreditierte Medienvertreter/Journalisten. Über sonstige Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende im Einzelfall.

b) Akkreditierte Medienvertreter/Journalisten dürfen ihre Mobiltelefone, Smartphones und mobilen Computer in den Sitzungssaal mitbringen. **Die Mobiltelefone und Smartphones sind im Sitzungssaal auszuschalten. Die Benutzung von mobilen Computern im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht angefertigt werden.** Das Telefonieren, „Twittern“ und sonstige Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet.

Insbesondere **in Fällen von Verstößen** gegen diese Anordnungen behält sich die Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von mobilen Computern bzw. zum Mitführen von Smartphones und Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.

4.

Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Bei Zeugen, Nebenklägern und Sachverständigen, die sich nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

5.

Sachverständige und Verteidiger dürfen Mobiltelefone, Taschen und mobile Computer in den Sitzungssaal mitbringen. Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen ist untersagt. Im Übrigen gelten die Regelungen für Zuhörer entsprechend. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Vorsitzende im Einzelfall.

Bielefeld, den 24.02.2025
Landgericht, 20. Strafkammer – Jugendkammer -
Die Vorsitzende

Willeke
Vorsitzende Richterin
am Landgericht